

1010 Wien, den 16. Oktober 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Gregorich-Schega

Zl. IV-50.961/4-2b/85

Klappe 6443 Durchwahl

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

im Hause

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz
1986); Begutachtungsverfahren

Befristet
Zl. 49
85
Datum: 25. OKT. 1985
Verteilt 28-10-85 Suslo.
L. Schwanzl

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 27. Juni 1985, Zl. 13.561/02 - I/3/85, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986) und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist aus Sicht des ho. Ressorts zu begrüßen, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf das aus dem Jahre 1937 stammende Saatgutgesetz einer Modernen Neuregelung unterzogen werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu § 2:

Nach ho. Ansicht sollte unter "Inverkehrsetzen" auch das Importieren verstanden werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 2:

Die Beschaffenheit des Saatgutes sollte sich u.a. auch an den Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt orientieren. Eine gemäß § 4 Abs. 2 zu erlassende Verordnung hätte auch auf diese Kriterien Bedacht zu nehmen.

Zu § 7 Abs. 1:

Der hier sowie an mehreren anderen Stellen des Gesetzesentwurfes (§§ 11, 13) aufscheinende Hinweis auf "wahrheitsgetreue" Angaben ist entbehrlich und scheint auch in vergleichbaren Bestimmungen anderer Gesetze (z.B. § 38 LMG 1975) nicht auf.

Zu § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2:

Bedenken bestehen sowohl gegen die kurzen Fristen (2 Wochen) als auch gegen den Umstand, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Herstellers über die Ablehnung der Eintragung bzw. der Ausstellung der Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die gemäß § 24 Abs. 1 des Entwurfes ermächtigten Anstalten oder Stellen entscheiden soll.

Zu § 11 Abs. 3:

In der zweiten Zeile sollte es besser heißen: "..... und des § 18 - deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf der

Zu § 11 Abs. 6:

Zu ergänzen wäre, daß neben Bezeichnungen auch keine sonstigen Angaben oder Abbildungen, die sich auf die Verhütung von Krankheiten etc. beziehen, verwendet werden dürfen.

Zu § 12:

§ 12 sollte aus legistischer Sicht nicht in Ziffern, sondern in Absätze untergliedert werden.

In Z 7 wäre an Stelle des Begriffes "Allgemeinbezeichnung" für Wirkstoffe der Begriff "Stoffbezeichnung" im Sinne der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl.Nr. 456/1976, zu verwenden.

Weiters sollte berücksichtigt werden, daß fallweise nicht nur ein, sondern auch mehrere Wirkstoffe verwendet werden können. Die verwendeten Konzentrationen wären ebenfalls anzugeben.

- 3 -

Zu § 18:

Entsprechend § 12 Z 7 wäre auch hier dem Besteller die Behandlung bekanntzugeben.

Für den Bundesminister:
S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

P. Lasnik

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

Zl. IV-50.961/4-2b/85

16. Oktober 1985

Herrn
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 01500-2a/1801, zur gefälligen Kenntnis.
35 Mehrere Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

